

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats
SGK-NR
3003 Bern

15. Mai 2018

13.478 Parlamentarische Initiative. Einführung einer Adoptionsentschädigung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr de Courten
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. Februar 2018 die parlamentarische Initiative zur Einführung einer Adoptionsentschädigung zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Ziel der Vorlage, allen Beteiligten insbesondere in den ersten Wochen nach einer Adoption einen möglichst guten Start zu ermöglichen, heissen wir im Grundsatz gut. Auch werten wir das Verhältnis zwischen dem adoptierten Kind und seinen Adoptiveltern zu einer biologisch entstandenen Elternschaft als gleichwertig und befürworten deshalb die Einführung einer Adoptionsentschädigung. Kritisch beurteilen wir die folgenden beiden Punkte:

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Adoptionsentschädigung orientieren sich grundsätzlich an der Mutterschaftsentschädigung. Jedoch zeigt sich die neue Entschädigung nicht nur auf Frauen beschränkt. Wir befürworten die Gleichbehandlung der Eltern und eine Flexibilisierung der Betreuungsaufgabe der Kinder nach erfolgter Adoption. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Aufteilung der vorgesehenen Adoptionsentschädigung zu einer Ungleichbehandlung bei den Familien führt, welche ein leibliches Kind zur Welt bringen. Die Mutterschaftsentschädigung dient wohl dazu, der Mutter Raum zur Erholung von der Schwangerschaft und der Geburt zu bieten. Was bei einer Adoption naturgemäss wegfällt. Sie hat aber vor allem auch den Zweck, gute Voraussetzungen für den Aufbau einer starken Beziehung zum Kind und damit für die positive Entwicklung der Familie zu schaffen. Das steht auch bei der Einführung einer Adoptionsentschädigung im Zentrum. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht schlüssig, weshalb nur bei Adoptionen eine entsprechende Flexibilisierung beim Bezug der Entschädigung gelten soll. Da die Beziehung zu beiden Elternteilen wichtig ist, müsste die Einführung einer frei unter den Adoptiveltern wählbaren bzw. aufteilbaren Adoptionsentschädigung mit der Einführung desselben Prinzips bei allen übrigen Familien einhergehen. Damit könnten neu alle Väter von den insgesamt 98 Tagen maximal 14 Tage beanspruchen. Dies natürlich mit der Konsequenz, dass sich die Mutterschaftsentschädigung der Frau um 14 Tage oder um die entsprechende Anzahl der allfälligen vom Vater bezogenen Tage verringert. Somit müsste zuerst zwingend die geltende Bestimmung des EOG abgeändert werden, um so eine Gleichbehandlung der Paare sicherstellen zu können. Wir regen an, eine solche Ausweitung der Vorlage zu prüfen.

Weiter erachten wir den vorgesehenen Zeitrahmen von einem Jahr zum Bezug des Adoptionsurlaubes als zu lang. Es ist nachvollziehbar, dass gerade die ersten Tage und Wochen des Zusammenlebens für alle Beteiligten besonders wichtig sind, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Daher erscheint es sinnvoll, genau in dieser Phase einen Adoptionsurlaub zu ermöglichen. Wenn der Adoptionsurlaub jedoch erst nach einem oder gar mehreren Monaten bezogen wird, sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, bzw. es ist fraglich, ob der Adoptionsurlaub seinen Zweck überhaupt noch erfüllen kann. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Bezug innerhalb dreier Monate erfolgen sollte.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen Frau Monica Sethi Waeber, Abteilungsleiterin Soziale Förderung und Generationen, Amt für soziale Sicherheit (monica.sethi@ddi.so.ch, 032 627 22 84) gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber